



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

### **Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Mai 2015 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311) und des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321) (Umsetzung von Artikel 123c BV) eine Stellungnahme abzugeben. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Die Vernehmlassungsvorlage beabsichtigt, die am 18. Mai 2014 angenommene Volksinitiative "Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen" auf Gesetzesstufe umzusetzen. Die Bundesverfassung (BV; SR 101) wurde mit Artikel 123c ergänzt, wonach Personen, die verurteilt werden, weil die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben. Das Verbot soll grundsätzlich zwingend angeordnet werden und lebenslanglich dauern. Dies ohne Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls. Es wird zu diesem Zweck ein umfassender Deliktatalog der Anlasstaten geschaffen.

In einer Variante 1 wird für leichte Fälle eine Härtefallbestimmung vorgeschlagen, die es dem Gericht bei gewissen Sexualstraftaten erlauben würde, im Einzelfall zu prüfen, ob das Tätigkeitsverbot offensichtlich keine notwendige und zumutbare Massnahme für den Täter darstellt. Diesfalls soll das Gericht ausnahmsweise auf die Anordnung eines solche Verbots verzichten können.

Wir betrachten die vorgeschlagene gesetzgeberische Umsetzung der Volksinitiative insgesamt als ausgewogen. Bei der konkreten Ausgestaltung bevorzugen wir die vorgeschlagene Variante 1. Diese stellt den Gerichten zumindest eine gewisse Handlungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls zur Verfügung, auch wenn dieser Handlungsspielraum eng umgrenzt ist. Zumindest können stossende Resultate bei leichten Fällen, bei denen die Anordnung eines Tätigkeitsverbots offensichtlich weder notwendig noch zumutbar ist, weitgehend vermieden werden (wie z. B. ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot bei einvernehmlichen Zungenküssen im Rahmen einer Liebesbeziehung zwischen einer 20-jährigen und 15-jährigen Person).

Die vorgeschlagene Variante 2 lehnen wir hingegen entschieden ab, da diese nicht mit den Grundsätzen der Bundesverfassung und der EMRK in Einklang steht.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 20. August 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli